



Gemeinde Veitsbronn

3. Änderungssatzung

der

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Veitsbronn vom 15.03.2019

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die
Gemeinde Veitsbronn folgende

Änderungssatzung:

§ 1

§10 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Dient die 2. Wasseruhr ausschließlich als Gartenwasserzähler, so kann der Einbau dieser
Wasseruhr eigenständig oder durch einen anerkannten Fachbetrieb erfolgen.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2024 in Kraft

Veitsbronn, den 13.05.2024

Gemeinde Veitsbronn

Kistner
Erster Bürgermeister



Gemeinderatsbeschluss	21.03.2024
Ausfertigung	13.05.2024
Veröffentlichung/ Bekanntmachung	16.05.2024